

Politikai  
röpiratok.

167.



167

2516

Ueber

Preßfreiheit und Büchercensur

von

Grafen Joseph von Dessewffy.

u e b e r s e t

von

C. F.

6.

Leipzig 1831.

In Commission der Weygand'schen Buchhandlung.

- 60

12 ga 6m



Handwritten text, possibly a title or header, in a cursive script.

Second line of handwritten text in a cursive script.

Third line of handwritten text in a cursive script.

Fourth line of handwritten text in a cursive script.

Fifth line of handwritten text in a cursive script.

Sixth line of handwritten text in a cursive script.

Ueber  
Presßfreiheit und Büchercensur

im

Allgemeinen und mit besonderer Beziehung  
auf Ungarn,

vom

Grafen Joseph von Dessewffy.

Mit Bewilligung des Verfassers aus der lateinischen  
Handschrift frei übersetzt

von

**C. F.**

---

Leipzig, 1831.

In Commission der Weygand'schen Buchhandlung.

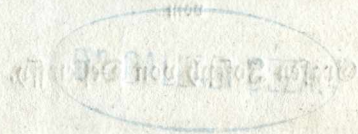
613732789929

1892

# Handwritten title in German script

1892

Handwritten text in German script, possibly a subtitle or author information.



Handwritten text in German script, likely a preface or introductory paragraph.



Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or date.

## Vorwort des Uebersetzers.

Das lateinische Manuscript, wovon wir hier eine zweckmäßig abgekürzte und durchaus freie Uebersetzung liefern, führt den Titel: „*Votum separatam Comitum Josephi Dessewffi, Membri Regnicolaris Deputationis, dum Articulus de praeventiva librorum Censura projectaretur, eidem Regnicolari Deputationi exhibitum. Pesthini die 16. Aprilis 1830.*“

Der edle Graf ist dem Auslande, als ungarischer Dichter und Literator, bereits auf das rühmlichste bekannt; dasselbe wird ihn hier, auch als Staatsmann, von einer

nicht minder vortheilhaften Seite kennen lernen. Einige starke Ausdrücke, womit der Verfasser den gegenwärtigen Culturzustand Ungarns bezeichnet, werden in dem bekannten Spruche: „*fecit indignatio versum*“ ihre Entschuldigung finden. — Der edle Graf weiß besser, als irgend Jemand, was uns am meisten Noth thut; er weiß aber auch, daß die für den 2ten October 1831 angekündigte Zusammenberufung der Reichsstände jeden aufgeklärten und wohldenkenden Magnaten zu der frohen und zuversichtlichen Erwartung berechtigt, daß die Wiedergeburt seines schönen Vaterlandes nicht lange mehr ein *Votum separatum*, das heißt: ein frommer Wunsch erleuchteter und hochherziger Patrioten bleiben werde.

Ich glaube mich, an diesem Orte, für die Freiheit der Presse und gegen die Büchercensur schon aus dem Grunde erklären zu dürfen: weil ich — bei aller Bescheidenheit in Aeußerung meiner eigenen Gedanken und bei aller Zurückhaltung in Beurtheilung fremder Meinungen — von meiner frühesten Jugend an, bis in meine spätern Lebensjahre, dem willkührlichen Verfahren unserer Büchercensoren preisgegeben war; und auch jetzt — dem Grabe näher gerückt — bei der gegenwärtigen und wohl auch bei der zukünftigen Beschaffenheit unserer Censuranstalten keine Hoffnung vor mir sehe, die Resultate meines Nachdenkens über diesen Gegenstand anders, als im

Wege eines handschriftlichen Gutachtens, dem prüfenden Urtheile meiner Mitbürger zu unterbreiten.

Nicht als ob ich meinen dießfälligen Gedanken einen hohen Werth beilegte, sondern weil ich jedes in dieser hochwichtigen Sache gesprochene Wort, welches scharfsinnigere und tiefer eindringende Geister zu weitem Forschungen auffodert, als ein ausgeworfenes Samenkorn betrachte, aus welchem einst meinem Fürsten und meinem Vaterlande eine reiche Saat von Glück und Wohlfahrt aufgehen könnte.

Die Frage wegen der Pressfreiheit muß als eine solche betrachtet werden, welche die gesellschaftlichen Freiheiten, die intellectuelle, moralische und bürgerliche Culturentwicklung der Staaten, mit einem Worte die Civilisation, auf eine noch innigere Weise berührt, als das kurze, hinfällige Leben der Lesenden oder Schreibenden und die im Laufe der Jahrhun-

derte hin- und herschwankenden und vorübergehenden Meinungen der Menschen.

Wenn wir — ungeachtet aller von der Civilisation unzertrennlichen Nachtheile, die Civilisation selbst als die nothwendige Folge der socialen Natur des Menschen und deren Perfectibilität anerkennen müssen; wenn die gesellschaftlichen Einrichtungen vom Verstande als Ideen aufgefaßt werden müssen, ehe sie zur Ausführung gelangen; wenn Gesetze, Institutionen, Begebenheiten, der Gegenstand oder das Ergebnis menschlicher Ansichten und Meinungen sind; wenn Vergleichen, Erörterungen, Behauptungen und Widersprüche, mit einem Worte, der Meinungskampf unter den Menschen, als die *Conditio sine qua non* der gesellschaftlichen Vervollkommnung angesehen werden muß; wenn ferner ohne Aufopferung eines gewissen Theiles der natürlichen Freiheit ein bürgerlicher Verein nicht bestehen kann:

so darf man mit Recht fragen, ob die mündliche oder schriftliche Gedankenmittheilung einer andern Regel zu unterliegen habe, als jede andere äußere Handlung, die wegen ihrer wirklichen und unmittelbaren, und nicht wegen einer möglichen und mittelbaren Einwirkung auf das Gemeinwohl durch die Geseze verboten und bestraft wird. Oder anders ausgedrückt: ob es gerathener ist, Preßvergehen vorsehend zu verhindern, oder sie mit Strafen zu belegen.

Diejenigen, welche sich für das Letztere erklären, bedenken nicht, welche Fälle sie dabei voraussetzen und voraussetzen müssen: denn entweder hat der Verfasser einer Schrift das Verbrechen durch die bloße Aussage seiner Gedanken und Meinungen, oder durch die Bekanntmachung derselben, mittelst der Druckpresse, begangen; im ersten Falle kann er nicht als Verbrecher bestraft werden; im zwei-

ten wird ihm die Freiheit genommen, daß Verbrechen zu begehen, und er ist vollkommen mit demjenigen zu vergleichen, welchem man die Finger abschneidet, damit er nicht die öffentlichen Brunnen vergifte.

Durch guten Unterricht, durch zweckmäßige Erziehungsanstalten, durch mannigfache, in jedem Anbetracht nützliche Beschäftigung der Staatsbürger, werden Verbrechen am besten verhütet. Die Hindernisse, welche die Gesetze den allgemein schädlichen Handlungen entgegenstellen, bestehen nicht darin, daß sie dieselben unmöglich machen, sondern darin, daß sie den Schuldigen mit Strafen bedrohen, damit die Vorstellung einer sicher zu erfolgenden Bücktigung jedem, der ein Verbrechen begehen will, davon abschrecke.

Oderunt peccare boni Virtutis amore  
 Oderunt peccare mali formidine poenae.

Gleich wie nun die durch Strafgesetze er-

zwungene Erfüllung der sogenannten unvollkommenen Pflichten, z. B. Dankbarkeit, Wohlthätigkeit u. s. w. alle moralische Tugend unter den Menschen vernichten würde; eben so würde die Unmöglichkeit einer Unterlassung oder Verletzung der durch die Gesetze gebotenen vollkommenen Pflichten alle natürliche und gesellschaftliche Freiheit aufheben. Gedanken und Meinungen, von welcher Beschaffenheit sie immer sein mögen, können keineswegs mit einem moralischen Gifte verglichen werden; denn der mündliche oder schriftliche Ausdruck einer Meinung hat nicht unmittelbar und nothwendig eine schlechte Handlung von Seite des Hörers oder Lesers zur Folge. Jedes in einer gewissen Quantität eingenommene Gift tödtet sicher und unausweichlich; aber die noch nicht kundgewordene Meinung kann weder unter die nützlichen noch unter die schädlichen Realitäten gerechnet werden.

Jeder Bürger hat das Recht, seine Gedanken und Meinungen seinem Mitbürger mitzutheilen; jeder Mensch hat das Recht, die Gedanken und Meinungen seines Nebenmenschen zu prüfen und zu erörtern; und diese Prüfung und Erörterung hat wieder jeder Andere das Recht, einer neuen Prüfung und Erörterung zu unterwerfen. Aber es ist etwas ganz Anderes, Meinungen zu prüfen, und etwas Anderes, sie zu unterdrücken, unter dem Vorwande, daß sie gefährlich werden könnten: denn wo ist wohl das Kriterium von der Schädlichkeit dieser oder jener noch nicht bekann- gemachten Meinung anzutreffen? Sie könnte gefährlich werden, also wird sie gefährlich werden! Auf diesem Argument beruht zuletzt jede Unterdrückung einer noch nicht kundgegebenen Meinung. Sind denn Gedanken, Meinungen, Ansichten, darum schon sträflich, weil sie irrig und falsch sind? Wären wir

denn wirklich so anmaßend, uns für unfehlbar zu halten? Wären denn wirklich alle Leser so schwachsininig und so verderbten Herzens, um Grundsätze, welche die Sittlichkeit gefährden, ohne nähere Prüfung beifällig in sich aufzunehmen? Ist es denn unmöglich, daß Redner und Schriftsteller in Irrthümer verfallen? Sollte es uns unbekannt sein, daß wir gewöhnlich nur auf Umwegen zur Wahrheit gelangen? Nicht diese oder jene Behauptung, Ansicht oder Meinung begründet die Schuld, sondern die Absicht und der Zweck des Schriftstellers oder Redners; wenn dieser sich als schlimm und unheilbringend bewährt, so soll nicht die Behauptung oder Meinung unterdrückt, sondern der auf einer schlimmen That ertappte Redner oder Schriftsteller, als Verläumder oder als schlechter Bürger, nach den Landesgesetzen bestraft werden. Anders verhält es sich mit unanständigen und schlüpfer-

gen Gebilden des Pinsels und des Grabstichels, mit unflätigen Gedichten und Romanen, welche — durch Augen und Ohren eindringend — die Sinnlichkeit bestechen, und die nur allzu leicht entzündliche Phantasie der Jugend mit unzünftigen Bildern beslecken.

Denjenigen, welche die verderblichen Wirkungen der Gedanken und Meinungen anführen, können aus der Geschichte aller Zeiten und Völker eben so viele heilsame Wirkungen derselben entgegen gesetzt werden. Hätte wohl, ohne Gedankenmittheilung, das Christenthum über das Heidenthum triumphiren können? Oft pflegen wir auch den Gedanken und Meinungen einen größern Einfluß auf den Verlauf der Weltbegebenheiten zuzuschreiben, als ihnen wirklich gebührt, und wir vergessen nur zu leicht, daß die Leiden der Gegenwart nicht selten die Veranlassung, ja vielleicht die Ursache der eben herrschenden An-

sichten und Meinungen sind. Wäre wohl — um nur ein Beispiel anzuführen — so viel gegen die Büchercensur geschrieben worden, wenn nicht das willkürliche Verfahren und die Bedrückungen derselben dazu Veranlassung gegeben hätten? Unterlassen wir es daher, den möglichen Wirkungen der äußern Handlungen, der Gedanken und Meinungen, nachzuspüren; es dürfte uns wahrlich — wenn wir uns darauf einlassen wollten — nicht leicht werden, mit Bestimmtheit anzugeben, was die Gesetze zu verbieten und was sie nicht zu verbieten hätten: da es sich in der undurchdringlichen Verbindung und Verkettung der menschlichen Dinge nicht immer einsehen läßt, ob diese oder jene Gesetze, äußere Handlungen, Gedanken und Meinungen, im Laufe der Zeit, einen nützlichen oder schädlichen Einfluß auf das Gemeinwohl der bürgerlichen Gesellschaften, und in welchem Maße sie diesen aus-

üben dürften. Lehrt uns doch die Geschichte, daß Gesetze, Handlungen und Meinungen, die in frühern Zeiträumen allgemein gebilligt, belobt und angenommen waren, in einer spätern Zeit getadelt, verabscheut und verworfen wurden; ja, daß sie selbst den Untergang von Staaten herbeiführten; daß, in verschiedenen Reichen, die entgegengesetztesten Gebote und Verbote bestanden; daß ein späteres Jahrhundert die schädlichen oder sträflichen Irrthümer eines frühern mit Beifall krönte.

Die nach Zeit und Umständen veränderlichen Gedanken und Meinungen finden, wenn sie schädlich werden sollten, ihr sicheres Gegen-  
 gists in andern Gedanken und Meinungen; ich möchte daher die Gedanken und Meinungen, wie auch deren Organ, die Druckpresse, mit der Lanze des Achilles vergleichen, welche die Wunden auch wieder heilte, die sie schlug.  
*Opinionum commenta delet dies, naturae vero*

judicia confirmat. Es muß zugegeben werden, daß Gedanken und Meinungen nach Maßgabe der Geistesbildung, der Zeiten und der Umstände wachsen und herrschend werden, veralten und verschwinden, weshalb der Römer Tacitus den Unverstand derjenigen verlacht, qui praesenti potentia freti, credunt exstingui etiam posse futuri aevi memoriam.

In dem beliebten Systeme, nach welchem den Preßvergehungen durch eine Büchercensur vorgebeugt werden soll, ist der Fehler nicht der, daß die Bücher censirt werden, sondern der, daß sie vor dem Drucke censirt werden, und zwar mit der dem Censor erteilten Befugniß, das Werk entweder gar nicht, oder nur verstümmelt zum Drucke zuzulassen; wodurch dem Verfasser sowohl als seinem Erzeugnisse offenbare Gewalt angethan wird: indem hier nicht der Rechtspruch eines legalen Richters, sondern der Machtspruch einer höheren

Gewalt über die Sittlichkeit des Autors und über den, der öffentlichen Wohlfahrt zuträglichen oder nachtheiligen, Inhalt seines Werkes entscheidet. Nun ist aber dem Fortschreiten in der Cultur und Civilisation nichts vortheilhafter, als, eine allseitige Ideenmittheilung nicht zu hindern, nicht zu stören, nicht durch das Ansehen einer höheren Macht leiten zu wollen; indem dieser angemasten Leitung immer etwas von der Individualität und Persönlichkeit der Leitenden anzukleben pflegt; wogegen bei gestattetem freiestem Spielraum, nach Verschiedenheit der Geistesanlagen, der Lage und der Zustände der Völker, ein gewisses Gleichgewicht der Meinungen, ein ruhiges, gefahrloses Vorwärtsschreiten herbeigeführt wird.

Man würde umsonst sagen: die Censoren sollten durch klare und bestimmte Vorschriften gebunden werden; man würde umsonst die

Einfetzung eines Censur-Collegiums in Vorschlag bringen, welches, wie jedes andere Tribunal, aus erwählten Geschwornen oder aus ordentlichen, unabsehbaren Richtern bestehen sollte; denn es ist etwas ganz anderes, den Druck und die Bekanntmachung irgend einer Meinung zu verbieten, oder über die schon gedruckte und bekannte ein Urtheil zu fällen. Das gedruckte Werk ist Jedermann zugänglich; der Ausspruch des Tribunals über eine literarische Erscheinung kommt mit dieser zugleich zur Kenntniß des Publicums und das Urtheil über beide steht Jedermann frei; die Aussprüche einzelner Censoren hingegen bleiben innerhalb vier Mauern verschlossen, und das unterdrückte Werk oder die gestrichenen Stellen werden dem öffentlichen Urtheile entzogen. Dieser Unterschied ist von höchster Wichtigkeit, und ich be- greife nicht, wie Männer, die sich einer aus- gebreiteten Lebens- und Geschäftspraxis rüh-

men, diesen Unterschied nicht einsehen, oder nicht einsehen wollen.

Wohl wäre es einer gerechten und weisen Regierung würdig, die Angelegenheiten der Gegenwart aus dem dereinstigen Standpunkte der Nachwelt zu betrachten. Hemmende Zögerungen sind dem Völkerwohl nicht weniger nachtheilig als übereilte Beschlüsse; wenn also eine zeitgemäße, Geister und Gemüther vorbereitende Ideenentwicklung für das allgemeine Beste die wohlthätigste ist, so darf sie weder beschleunigt noch zurückgehalten werden.

Ich behaupte nun, daß sich diesem natur- und zeitgemäßen Fortschreiten des menschlichen Geistes die vorbeugende Büchercensur (*Censura praeventiva*) als ein großes, beinahe unübersteigliches Hinderniß entgegenstellt.

Der ausgezeichnete aber dürstige Schriftsteller wird nicht allein durch das Bewußtsein, etwas Nützliches zu leisten, nicht allein durch

die Aussicht auf Berühmtheit, angespornt; es mag ihm wohl vergönnt sein, für rastlose Anstrengungen, für durchwachte Nächte, einen billigen Gewinn anzusprechen; diesen Gewinn raubt ihm die Büchercensur, oder nöthigt ihn, den bereits erhaltenen wieder herauszugeben; dazu noch die Vorstellung der Möglichkeit, daß sein Werk entweder gar nicht zum Drucke zugelassen, oder höchst verstümmelt zugelassen werden könnte — diese, während des Hervorbringens, mit Centnerschwere auf der Seele des Schriftstellers lastende Vorstellung; dieses über dem Haupte jedes selbstständigen Geistes herabdrohende Schwert des Damokles, vor welchem sich der berühmte Schiller so sehr entsetzte, daß er seine Geistesproducte nicht einmal seinem Landesfürsten zur Censur darbringen mochte, sondern lieber auswanderte und sich ein freieres Vaterland aufsuchte, aus welchem dann die Erzeugnisse seines rei-

chen Genius gleich Fabrikwaaren in das Würtembergische eingeführt wurden.

Der mittelmäßige Kopf, der feile Scribler, werden sich Plackereien jeder Art gefallen lassen. Der Schriftsteller, der seinen Werth fühlt, wird sich Stillschweigen auferlegen, oder, gleich jenen französischen Hugenotten nach dem Wiederruf des Edicts von Nantes, die Schätze seines reichen Geistes in fremde Länder tragen.

Auch wäre in Hinsicht auf die Büchercensur im Allgemeinen noch zu bemerken, daß vor dem Tribunal eines Censur-Collegiums der Schriftsteller sich ohne Vertheidigung befindet, und daß — es möge nun ein einzelner Censor, oder ein ganzes Collegium über die Zulassung oder Nichtzulassung eines literarischen Productes entscheiden — dieselben Personen Ankläger und Richter zugleich sind; wie auch, daß, wo die Ausdrücke abgewogen,

der Zweck und die Absicht eines Schriftstellers beurtheilt werden sollen, es doch gerecht und billig wäre, den Betheiligten entweder selbst zu vernehmen, oder ihm doch einen selbstgewählten Vertheidiger zu gestatten.

Was wäre denn aus so vielen, von der Nachwelt mit Recht bewunderten Schriften des classischen Alterthums geworden, wenn die Verfasser derselben einer modernen Bücherzensur sich hätten unterziehen müssen? Allerdings hat die Censur einen Anstrich von Milde. Es scheint weniger hart, Gedanken und Meinungen zu unterdrücken, als sie zu bestrafen. Aber gehässig und dem Gemeinwohl feindselig ist diese Gedankensperre, welche den Aufschwung der Geister niederdrückt, anstatt ihm eine heilsame Richtung zu geben, und die, wenn der Autor wirklich gesündigt hat, dem Publicum das Beispiel einer gerechten Strafe entzieht.

Mehrere halten dafür, daß ohne eine vor-

beugende Büchercensur den Schmähungen und Verläumdungen Thür und Thore geöffnet würden. Ich frage aber: ist derjenige weniger ein Verläumder, der mich vor dem Censur-Collegium — also nur vor einem kleinen Publicum — anschwärzt? Und wenn das Collegium nicht beurtheilen kann, ob wirklich eine Verläumdung ausgesprochen worden ist, wird es dann wohl die schädlichen Folgen derselben verhindern können? Der Verläumder kann vor Gericht gestellt werden, wird man mir einwerfen: allerdings kann er das, wird aber das Collegium dem rechtlichen aber armen Verläumdeten zumuthen dürfen, die Kosten einer gerichtlichen Anklage und eines langwierigen Prozesses zu tragen?

In einem wohlgeordneten Gemeinwesen sollten die Bürger daran gewöhnt werden, Privatinjurien nicht höher zu achten, als Vergehungen gegen die Staatsgesellschaft, gegen

Religion und Sitte. Die größten Fürsten und Staatsmänner, im Bewußtsein der Reinheit ihrer Absichten, zeigten sich unempfindlich gegen persönliche Beleidigungen und Schmähungen. Ich will hier nur an Joseph II., an Friedrich II. und an William Pitt erinnern. Friedrich ließ die gegen seine Person gerichteten, an die Mauern gehefteten Pasquille und Caricaturen niedriger hängen, damit sie von den Vorübergehenden bequemer ausgenommen und gelesen werden könnten. Joseph II. erklärt in einem Censurrescript vom 8. Juni 1782, daß er die höchste Würde nicht als eine Schutzwehr gegen persönliche Kritik angesehen wissen wolle. Ich schweige von den Engländern, deren auf den höchsten Gipfel der Macht gestellte Minister, aus Gewohnheit und Freiheitsgefühl, den schamlosesten Angriffen der Satire eine unerschütterliche Gemüthsruhe entgegensehen.

Obgleich nun selbst der Name eines Censors von den Römern auf uns gekommen ist, so wäre es doch den durch Geist und hohe Bürgertugenden ausgezeichneten Männern des griechischen und römischen Alterthums, den Sittencensoren Roms, den Fabriciern, Papiern, Catonen, nicht im geringsten eingefallen, Gedanken und Meinungen, die noch nicht bekannt geworden, zu proscribiren. Nicht als ob man im Alterthum gegen Schriftsteller und ihre Werke nicht auch mit größter Strenge verfahren wäre, sondern weil diejenige Art von Geistesmord, welche Gedanken und Meinungen, vor deren Bekanntmachung, mit dem Banne belegt, eine Erfindung neuerer Zeiten ist.

Es wäre leicht, eine Geschichte der Büchercensur zu schreiben, und die Ursachen ihrer Einführung aufzudecken. Ich beschränke mich hier darauf, zu bemerken, daß man sich um das Jahr 1479 derselben schon häufig be-

diente, daß sie aber erst durch das Edict des Papstes Alexander VI. vom Jahre 1496 und durch die Bulle Leo's X. vom Jahre 1515 eine bestimmtere Form erhielt. In Frankreich war sie, für das Theologische, den Bischöfen, und später der theologischen Facultät an der Universität von Paris anvertraut. Zu Anfang der Reformation — gegen welche vorzüglich die Jesuiten als rüstige Kämpfer austraten — ward sie der gesammten Körperschaft der Doctoren der Theologie übertragen, welche über theologische Werke, nach Anhörung von zwei Berichterstattern aus ihrer Mitte, aburtheilten. Wie dann zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts die hereinbrechende Sündfluth theologischer Schriften eine Vermehrung der Censoren und eine Vervielfältigung der Censuranstalten nothwendig gemacht; wie, trotz allen getroffenen Vorsichtsmaßregeln, dennoch anstößige und kezerische Bücher ans Licht getre-

ten; wie die Herren Doctoren feindselig an einander gerathen; wie die armen Buchhändler und Autoren, gleich den am Styr herumirrenden Seelen dem überschiffenden Charon, flehend und sehnfüchtig die Hände entgegengestreckt, um an das jenseitige Ufer des Höllenflusses gebracht zu werden: alles dieß will ich, der Kürze halber, hier nur flüchtig berührt haben; aber es wird hinreichend sein, zu beweisen, daß die Büchercensur zu allen Zeiten und in allen Ländern als eine große Unbequemlichkeit, als eine drückende Last angesehen worden. Wer doch alle die Lächerlichkeiten, die vielfältigen Mißbräuche der Büchercensur aufzuzählen vermöchte!

Ein gewisser auswärtiger Censor glaubte den bekannten mathematischen Satz, daß eine gerade Linie zwischen zwei Punkten die kürzeste sei, aus dem Grunde streichen zu müssen, weil er, nachdem er lange vergeblich versucht

hatte, eine gerade Linie zu ziehen, mittelst einer krummen Linie auf viel kürzerem Wege zu dem bezielten Punkte gekommen war. Ein französischer Censor fand es gerathen, um frommen Seelen keinen Anstoß zu geben, den Ausruf *ma foi!* auszustreichen und ein allen christlichen Confessionen mundgerechtes *Morbleu!* dafür hinzusetzen. Ich enthalte mich, meinen Lesern ähnliche vaterländische Censurböcke zum Besten zu geben. Wahrlich! diejenigen, welche damit beauftragt sind, die Anordnungen der höchsten Staatsgewalt in Vollziehung zu setzen, sollten sich wohl in Acht nehmen, dieselben in einem lächerlichen Lichte erscheinen zu lassen; das Ansehen des Regenten leidet immer darunter.

Unter die schreiendsten Mißbräuche unserer inländischen Censur zähle ich das lange Zurückbehalten der Manuscripte. Die Handschrift eines vom Grafen Johann v. Mailath über

das Urbarium abgefaßten Werkes modert seit zehn Jahren in dem Censur-Archive der königl. ungar. Statthalterei, und es war dem Verf. bisher unmöglich, dieselbe zurück zu erhalten. Ein von mir verfaßtes Tractätchen über die ungarische Sprache wartet seit länger als zehn Jahren auf das Imprimatur. — Die Handschriften literarischer Werke sind das rechtmäßige Eigenthum ihrer Verfasser, und sollten ihnen, bei Zurückforderung, unter keinem Vorwande vorenthalten werden.

Bei den alten Völkern bestanden die strengsten Gesetze gegen Autoren, die in ihren Schriften an der Religion, am Vaterlande, an der Ehre ihrer Mitbürger gesrevelt hatten. Diogenes ward von den peloponnesischen Städten verbannt, und auf seinen Kopf ward ein hoher Preis gesetzt. Die Ephesier verfolgten den Heraclitus, weil er ihre steinernen Götter verspottet, und der weiseste der Griechen, So-

krates, mußte den Schierlingsbecher leeren, weil er die unzählbaren Götter Griechenlands zu der Würde eines einzigen höchsten und allmächtigen Wesens erhoben hatte. Antiochus vertrieb die Philosophen aus allen seinen Staaten. Mehrere Kaiser verjagten die Mathematiker und die Philosophen aus den Mauern der Hauptstadt der alten Welt; die Werke des Protagoras wurden den Flammen übergeben; Perikles ward vor Gericht gestellt, weil er sich zum Vertheidiger des Anaxagoras aufgeworfen hatte. Valerius Maximus erzählt, daß mehrere griechische Schriften, in welchen die Staatsreligion angegriffen war, auf Befehl des Senats auf dem Forum im Angesicht des römischen Volks verbrannt wurden. Die Gesetze der zwölf Tafeln verhängten die Todesstrafe gegen die Verfasser von Gedichten, durch welche irgend Jemand beschimpft oder an seinem guten Namen gekränkt worden war.

Constantin der Große ließ die Schriften des Arius den Flammen überantworten, und diejenigen am Leben strafen, in deren Wohnungen sie angetroffen wurden. Ein gleiches Schicksal bereiteten Arcadius und Honorius denjenigen, welche die Werke des Eunonius bei sich verbargen.

Noch jetzt bestehen in England die schärfsten Strafgesetze gegen die Verfasser gottloser und ehrenschilderischer Bücher, so, daß nicht selten das Billigkeitsgefühl der Richter mildernd eintritt, wie dieß die Prozesse gegen Thomas Paine, gegen Cobbet, gegen Hunt, und der neueste gegen den Herausgeber des Morning Chronicle, beweisen. Und doch ist es weder den alten Völkern, noch den Engländern — selbst nicht bei den durch Lord Gordon veranlaßten Unruhen, nicht bei dem Matrosenaufstande, nicht bei der letzten Verschwörung von Thistlewood — eingefallen, Schutz und Abhülfe gegen solche Gefahren bei der

vorbeugenden Büchercensur zu suchen; im Gegentheil, als Napoleon in der kurzen Friedensperiode, um der Fluth von Schriften, welche in jener Epoche gegen seine Person und seine Regierungsgrundsätze in England ans Licht traten, einen Damm entgegenzusetzen, den Vorschlag zur Einführung einer Büchercensur an die englische Regierung gelangen ließ, nahm diese keinen Anstand, ihm durch Lord Liverpool erklären zu lassen, daß sie die Preßgesetze Großbritanniens für ausreichend, und die Büchercensur mit der Freiheit für unvereinbar erachte. So sehr widerstreitet der Büchercensur die unter dem civilisirtesten und tiefdenkendsten europäischen Volke fest begründete Ueberzeugung, daß die Preßfreiheit mit der politischen, bürgerlichen, religiösen, industriellen, ja selbst mit der moralischen Freiheit auf das Innigste verbunden sei.

Wenn demnach das englische Volk seine

gesellschaftlichen Freiheiten, seine kräftige innere Verwaltung, seine Culturentwicklung, so sehr dieser unbeschränkten Freiheit der Presse zu verdanken haben will, daß die Behauptung, der Verlust der bürgerlichen und politischen Freiheit sei nicht unwiederbringlich, wenn nur die Pressfreiheit ungefährdet bleibe, in England zu einem politischen Dogma erhoben worden ist: so wäre es durch eine Thatsache, durch ein anschauliches Beispiel, praktisch und nicht theoretisch, a posteriori und nicht a priori, erwiesen, daß die Pressfreiheit nicht nur dem Staatszwecke nicht widerspricht, sondern daß sie den gesellschaftlichen Institutionen Selbstständigkeit, Dauer und Festigkeit verleiht. Da nun aber die englische Nation, den hohen Rang, welchen sie unter den europäischen Nationen behauptet, einzig und allein seinen Institutionen, mithin auch der die Dauer und Festigkeit derselben verbürgenden Freiheit der

Druckpresse verdankt; da ferner alle andern Nationen, nach Verhältniß ihrer geographischen Lage, nach Maßgabe ihrer geistigen Anlagen und der ihnen zugemessenen Denkfreyheit, in der Civilisation vorwärts gekommen oder zurückgeblieben sind: so scheint es mir klar am Tage zu liegen, daß alle, auf Beschränkung der Pressfreyheit durch eine vorbeugende Büchercensur abzweckenden Maßregeln, auf irrigen Voraussetzungen beruhen und beruhen müssen.

Auch ist es mir unmöglich, einer andern Meinung beizutreten, welcher zufolge die Pressfreyheit mit dem Culturzustande Großbritanniens recht wohl verträglich, für Ungarn aber unpassend und unzweckmäßig sein soll. Diejenigen, welche, ihrem Vaterlande zur Schande, eine solche Behauptung aufstellen, scheinen mir eine wichtige Frage nicht hinlänglich erwogen zu haben, nämlich: ob die Pressfreyheit eine Folge der Civilisation Großbritanniens, oder

ob nicht vielmehr die Civilisation dieses Landes eine Folge der Pressfreiheit sei? es würde nicht schwer fallen, das Letztere historisch zu erweisen.

Sehr oft wird auch von den Gegnern der Pressfreiheit der mögliche Mißbrauch derselben zur Sprache gebracht. Wenn ich diesen auch zugebe, so sehe ich doch nicht ein, welcher Vortheil einem Lande durch Einführung der Censur, die an und für sich selbst ein Mißbrauch ist — zuwachsen könnte.

Es gibt nichts Vollkommenes unter der Sonne, und Niemand ist, von allen Seiten betrachtet, glücklich; nur der Trieb nach Vollkommenheit und Glückseligkeit ist dem Menschen angeboren.

Man läßt den Acker nicht unbebaut, weil Unkraut unter dem Weizen aufgehen könnte; und es ist eine große Thorheit, um eines möglichen Mißbrauches willen den Gebrauch einer an und für sich nützlichen Sache zu untersa-

gen. Und wenn die Einführung der Pressfreiheit für das Gemeinwohl der Staaten größere Nachtheile als Vortheile mit sich führte: woraus ließe sich denn der hohe Flor Englands, der tiefe Verfall des türkischen Reiches, das Aufstreben Oesterreichs in der Josephinischen Periode, wo die Pressfreiheit weniger beschränkt war, erklären? Es wird der Pressfreiheit viel Böses nachgesagt; aber das Gute, das sie geleistet, wird vergessen; es wird der Pressfreiheit vorgeworfen, nicht was sie verbrochen, sondern was sie enthüllt und aufgedeckt hat.

Ich behaupte nicht, daß die Censur, ihrem Wesen nach, nicht ein größeres oder kleineres Uebel sein könne; aber für eine gute und nützliche Anstalt werde ich sie niemals gelten lassen. Die Pressfreiheit hingegen bewährt sich, trotz aller Mißbräuche, die übrigens durch zweckmäßige Strafgesetze zu beseitigen sind, als ein dem allgemeinen Besten höchst nütz-

liches Institut: sie ist unschädlich, wo noch gar nicht gelesen wird; und da wo gelesen wird, ist sie zu einer weder zu übereilenden, noch zu verspätenden Ideenentwicklung höchst zweckmäßig und beinahe nothwendig.

Alle die kleinlichen, ängstlichen Besorgnisse, welche die Büchercensur ins Leben riefen, und welche dann durch stets erneuerte, sich widersprechende, schwankende und jeder Auslegung fähige Verordnungen und Vorschriften genährt und unterhalten werden, dienen zu nichts anderm, als die Majestät des Thrones zu verdunkeln und das Ansehen der Regierungen zu schwächen. Die Pressfreiheit ist die Erzieherin der Regierenden sowohl als der Regierten: denn es ist dieselbe Intelligenz, welche, nach Verschiedenheit ihrer Kräfte und Zwecke, das Triebwerk einer Maschine und den Mechanismus der Staatsverwaltung entwirft, ordnet und vervollkommnet. In jedem Lande, wo

Pressfreiheit herrscht, wird der Volksredner und der Schriftsteller sich vergeblich bemühen, die Leidenschaften des großen Haufens in Aufruhr zu bringen; ein Anderer wird im Namen der gesunden Vernunft zu dem Volke sprechen, und die bessern Gefühle desselben in Anspruch nehmen. Der öffentliche Aufwiegler wird nach den Gesetzen bestraft werden, da, wo die Institutionen auf sichern Grundlagen erbaut sind, und wo, wie der Cardinal Reg sich ausdrückt, die Regierung mit starker eiserner Hand in sammetnen Handschuhen das Staatsruder lenkt. Durch die Einführung der Büchercensur erschöpft man aber noch keineswegs die Regierungskunst des neunzehnten Jahrhunderts.

Da also die innerhalb vier Mauern wirkende und keiner Verantwortung unterliegende Büchercensur weder dem Schriftsteller gegen Unterdrückung oder Verstümmelung seiner Gei-

steszproducte, weder der Regierung noch dem Publicum gegen Verhehlung der Wahrheit, weder der Freiheit gegen die Eingriffe der Gewalt Sicherheit und Bürgschaft darbietet: so sehe ich nicht ein, mit welchen Gründen dieselbe — im Gegensatz der Pressfreiheit — vertheidigt und in Schutz genommen werden könne.

Welche Vortheile, welche Wohlthaten gewährt nicht dagegen die Pressfreiheit dem bürgerlichen Vereine? In der Pressfreiheit findet der schlechte Bürger seinen Ankläger, der unschuldig Verklagte seinen Vertheidiger, der Verläumder seine Strafe. — Die Pressfreiheit macht jedes verdiente Lob unverdächtig. — Die Pressfreiheit erweckt eine heilsame Reibung, einen edlen Wettseifer unter den Geistern; sie ermäßigt die Zuversicht zu unsern eignen Einsichten und lehrt uns die Meinungen Anderer zu beachten und zu ehren; sie steuert dem Geize und der Ueppigkeit; sie bezähmt den

Herrschaftlichen und den Gottlosen. — Und da über alles dieses die Pressfreiheit auch noch zur Ergänzung der Gesetzgebung dient, so darf sie mit Recht als die Stütze jeder rechtlichen Regierung betrachtet werden. Ich will zwar nicht läugnen, daß da, wo die Druckpresse frei gegeben ist, die Menschen mit mehr Umsicht und Klugheit regiert werden müssen: aber es liegt ja nichts daran, ob wir leicht regiert werden, wenn wir nur gut regiert werden, und dieß wird dann immer geschehen, wenn die Regierungen der Macht der Ueberredung und Ueberzeugung mehr als der Anwendung materieller Mittel vertrauen.

Ich habe es immer für einen großen Widerspruch gehalten, auf der einen Seite die Werke des classischen Alterthums als die Grundlage der Literatur, der freien Künste, des öffentlichen Schulunterrichts gelten zu lassen, und auf der andern, wie es gewöhnlich ge-

schieht, die Freiheit der Presse zu beschränken. Einen zweiten Widerspruch habe ich darin gefunden, daß man die Einfuhr von Büchern gegen baare Bezahlung aus Ländern, wo entweder gar keine oder eine sehr milde Censur besteht, gestattet, und den einheimischen Schriftsteller dagegen unter dem strengsten Censurzwange gefangen hält. Ein dritter, nicht minder auffallender Widerspruch scheint mir der zu sein, daß eine Regierung, welche die Absicht an den Tag gelegt hat, die Institutionen und die innere Verwaltung einer heilsamen und zeitgemäßen Reform zu unterziehen, der Pressfreiheit hemmend entgegentritt, und sie nicht vielmehr auf jede Weise begünstigt. Daß man aber in einem Lande, wo den Bekennern der beiden akatholischen Confessionen der Besuch ausländischer Universitäten und das Studium auf denselben durch ein ausdrückliches Gesetz gestattet ist, die Bücher-

cenſur fortbeſtehen läßt, will mir nun vollends als der vierte und größte aller dieſer Widerſprüche bedünken.

Von meiner früheſten Jugend an gewohnt, über die wichtigſten Angelegenheiten der Menſchheit nachzudenken, habe ich oft bei mir ſelbſt überlegt, wie jener, der menſchlichen Natur ſo tief eingeprägte Trieb nach einer unendlichen Bervollkommnung, welcher die Beweglichkeit und Veränderlichkeit der bürgerlichen Inſtitutionen zur nothwendigen Folge hat, mit einem andern, der menſchlichen Natur nicht weniger eigenthümlichen, die Stabilität und die Fortdauer des Beſtehenden begünſtigenden Gange zur Trägheit und Unbeweglichkeit, in Uebereinstimmung zu bringen ſein möchte; und ich geſtehe, daß mir hierzu nichts geeigneter geſchienen, als die unbeſchränkte Freiheit der Druckpreſſe, welche die verſchiedenartigſten Gedanken, Meinungen und Anſichten zu Worte kommen,

und daher mit der größten Wahrscheinlichkeit erwarten läßt, daß die gegründetste und werthvollste am Ende den Sieg über alle andern davon tragen werde.

Wo Pressfreiheit herrscht, da werden irrige Meinungen und falsche Grundsätze, sie mögen noch so zierlich und einschmeichelnd vorgetragen werden, nicht leicht Eingang finden: denn es wird an einer gründlichen Widerlegung nicht fehlen. Manche setzen alle ihre Geisteskräfte daran, dieses oder jenes zu beweisen, und glauben die Wahrheit gefunden zu haben, weil der Censor das Imprimatur nicht versagte. Gegengründe werden nicht angehört — werden unterdrückt, — und so wird es denn unmöglich, daß sich eine öffentliche Meinung, ein Nationalgeist bilde. Wäre die Censur nicht, so würde die beständige Opposition zwischen den Regierenden und den Regierten aufhören; die Regierung würde einen Richtpunkt

gewinnen für das, was sie zu thun oder zu unterlassen hätte. Die Nation würde aus dem Grabe auferstehen; ein echtes Nationalleben würde beginnen; wir würden nicht, wie es jetzt nicht selten geschieht, das Erbarmen und die Verachtung auswärtiger Schriftsteller erwecken \*). — Die Exhibiten der Dikasterien, die Protokolle der Gerichtsstellen, sind, für sich allein, keineswegs hinreichend, den Zustand eines Landes kennen und verbessern zu lernen. — Oder wäre denn die Büchercensur als die Niederlage der gesammten Nationalintelligenz zu betrachten? und dürften denn in einem constitutionellen Staate die öffentlichen Angelegenheiten nur von den Landescollegien, Gerichtsbehörden, und von dem alle drei Jahre versammelten Reichstage besprochen, — und soll-

\*) Resurgeret e mortuis natio et vitam nationalem vivere inciperet, neque, ut nunc quandoque fit, exterorum scriptorum sive miserationem sive contemptum excitaret.

ten die in der Zwischenzeit, oder während der Reichstagsſitzungen ſich erhebenden Stimmen alle zum Schweigen gebracht werden? Man müſte demnach die Regierungswiſſenſchaft für das excluſivende Eigenthum der eben auf dem Reichstage verſammelten Abgeordneten halten!

Daß durch den Reichstag, daß durch die erwählten oder ernannten Ausſchüſſe, ein vorzüglicher Theil der Nationalintelligenz repräſentirt werde; daß dem Könige und den Reichsſtänden gemeinſchaftlich die Geſetzgebung zukomme: das bezweifelt Niemand. Daraus folgt aber noch keineswegs, daß, in einer conſtitutionellen Monarchie, jeder Bürger nicht auch während der Reichstagsſitzung ſeine, den Reichsgrundgeſetzen nicht widerſtreitenden Meinungen und Anſichten (denn ſonſt wäre er öffentlich zu beſtrafen) bekannt machen dürfe. In einem conſtitutionellen Staate darf keine Art von Monopol beſtehen, am wenigſten ein

Vernunftmonopol. Montesquieu, dieser große Gönner der Aristokratie, behauptet, daß es zwei Gewalten gebe, die eine innerhalb des Senats und des Regierungspalastes, die andere außerhalb desselben; und er meint, daß es klug gehandelt sei, diese beiden nicht einander gleich zu machen, sondern sie mit einander auszugleichen.

Ich glaube durch alles bisher Gesagte die Schädlichkeit der Büchercensur und die Vortheile einer, durch bestimmte und zweckmäßige Strafgesetze geregelten, Pressfreiheit mehr als hinreichend dargethan zu haben. Ich bitte Gott, daß diese aus einem höhern Gesichtspunkte angestellten und tiefer in die Sache eingehenden Betrachtungen für diejenigen, an die sie gerichtet sind, nicht verloren sein mögen; und frage jeden redlich denkenden, mit den Culturverhältnissen seines Vaterlandes, so wie auch mit dem Zustande fremder Nationen nicht

ganz unbekanntem Magyaren, ob wir noch länger in dieser unruhlichen, verderblichen Trägheit uns fortschleppen und endlich gar darin verfaulen sollen\*)? Uebrigens halte ich dafür, daß die echten Principien der ungarischen Constitution eine genauere Prüfung und Beleuchtung nicht zu scheuen brauchen, da die Aristokratie, wosfern sie nicht in Kakokratie ausartet, schon dem Wortbegriffe nach (aristos, der Beste), die edelsten und weisesten Bürger in sich begreift. Dasjenige aber, was wir nicht als constitutionelles Dogma zu betrachten pflegen, ist bei uns, nach Maßgabe innerer und äußerer Verhältnisse, jederzeit Veränderungen unterworfen gewesen. Was aber, in Absicht auf das öffentliche, so wie auf das Privatrecht, in Ungarn wirklich constitutionell

\*) An autem in moderno Regni et vicinorum situ porro quoque in praesenti pluribus sub respectibus tabescente noxia et ingloria desidia aut delitescere aut torpescere valeamus.

ist, und auch in der gegenwärtigen Lage der Dinge constitutionell bleiben muß: das würde, denke ich, die Pressfreiheit wohl am sichersten ausmitteln. Ich glaube darum, daß sich in dieser Vorliebe für eine vorsehende und hindernde Büchercensur ein gewisser Selbstdünkel, ein gewisses eitles Vertrauen auf die eigenen Einsichten, so wie in der Furcht vor der Pressfreiheit ein gewisser Kleinmuth des Geistes und des Gemüths nicht verkennen läßt.

Was hindert denn aber auch die Regierungen, Gedanken, Meinungen und Ansichten, welche sie dem allgemeinen Besten für zuträglich halten, mittelst der Druckpresse verbreiten zu lassen? Die Regierung ist die Auspenderin von Belohnungen und Gunstbezeugungen, und sie darf hoffen, wenn sie gewissenhaft und unparteiisch zu Werke geht, auch ohne Belohnungen und Gunstbezeugungen, alle gewichtige Talente, alle redliche Gemüther, alle gute Bürger,

auf ihre Seite zu bringen, und auf diese Weise der öffentlichen Sache einen dauernden Sieg über die Privatinteressen zu verschaffen.

Nachdem wir also das innerste Wesen der Büchercensur, wie auch der Pressfreiheit, gehörig entwickelt, beide mit einander verglichen, und ihre Resultate historisch nachgewiesen haben: betrachten wir jetzt die Büchercensur als ein in Ungarn gesetzlich zu begründendes Institut. Ich frage hier nun zuerst, ob bei unserer vielfältigen, innigen Berührung mit den deutsch-erbländischen Provinzen, welche bis heute einer gesetzlichen Verfassung noch entbehren, die gesetzliche Einführung der Büchercensur in Ungarn nicht eine sehr mißliche Sache sein dürfte? ob es wohl thunlich sein möchte, die ungarischen Censuranstalten auf andere Principien zu begründen, als diejenigen, welche für die Wiener Censur angenommen sind? besonders da nach dem von der Regni-

colar-Deputation vorgeschlagenen Artikel die Ernennung der Censoren einzig und allein der vollziehenden Gewalt zusteht, und diesen Censoren in allgemeinen, unbestimmten und jede Auslegung zulassenden Ausdrücken, die Befugniß zuerkannt wird, Manuscripte, oder solche Stellen in Manuscripten, welche Angriffe auf die recipirten Religionen, auf die Landesverfassung, auf die Regierung, oder eine Verletzung der persönlichen Ehre einzelner Personen, enthalten, zum Druck nicht zuzulassen. Der besagte Artikel scheint mir — auch abgesehen von den Fehlern der Redaction — noch an andern Gebrechen zu leiden. Der Vertheidigung des bezüchtigten Schriftstellers wird auf keine Weise erwähnt, und somit werden die Censoren zu Anklägern und Richtern zugleich bestellt; anonyme Schriften werden nicht ausgeschlossen, wie dies in Uebereinstimmung mit Art. 5 vom Jahre 1805 geschehen sollte;

Schmähschriften werden von Verläumdungen nicht unterschieden, da doch nicht jede Schmähung eine Verläumdung, wohl aber jede Verläumdung eine Schmähung ist; dem Nachdruck wird auf keine Weise vorgebeugt; die Censoren werden nur wegen der zugelassenen Handschriften verantwortlich gemacht; die von den Censoren nicht zugelassenen und mit Anführung der Motive der königl. Statthalterei unterbreiten Manuscripte werden der Dicasterialwillkühr überlassen, so daß, wenn das Verbot bestätigt wird, keine fernern Motive angeführt zu werden brauchen, im Falle der Zulassung des Manuscriptes aber durchaus nicht bestimmt wird, innerhalb welchen Zeitraumes die Erlaubniß ausgefertigt werden müsse. Schulschriften werden bloß durch ein von der executiven Gewalt zu ernennendes Collegium geprüft, und somit werden die Grundlagen der Nationalerziehung, im Widerspruch mit Art. 15

vom Jahre 1791, einzig und allein von der Regierung abhängig gemacht.

Da die Bestimmungen einer vorbeugenden Büchercensur unserer Gesetzgebung bisher durchaus fremd geblieben sind, so steht es jedem Ungar, so wie jedem Engländer, frei, seine Gedanken und Meinungen, ohne Censur, mittelst der Druckpresse bekannt zu machen, und dem Verfahren im politischen Wege gegen Verfasser, Herausgeber und Drucker, muß jederzeit ein rechtliches Verfahren vorangegangen sein.

In unserm Gesetz = Codex (Corpus Juris) wird bloß in den Art. 26 und 67 vom Jahre 1791 der Büchercensur gedacht; der 15. Artikel desselben Jahres erwähnt aber auch der Pressfreiheit und verfügt die Ausarbeitung eines Planes für die öffentliche Nationalerziehung. Der 67. Artikel verordnet die Vorlegung eines im Einverständniß mit der Literat = Depu-

tation zu entwerfenden Censurproject's. Dieses Censurproject müßte demnach, im Sinne des 15. die Pressfreiheit feststellenden Artikels, wie auch in Uebereinstimmung mit dem 10. von der Unabhängigkeit des Königreichs handelnden Artikel, abgefaßt sein, und folglich der Wiener Censur keinen Einfluß auf die ungarische gestatten. Im 26. Artikel §. 5 vom Jahre 1791 wird zwar der Büchercensur Erwähnung gemacht, aber nur in Bezug auf die theologischen, symbolischen und Andachtsbücher der beiden protestantischen Confessionen, welche von eigends dazu aufgestellten und der königl. Statthaltereı namentlich anzuzeigenden Censoren ihrer Confession geprüft und zum Drucke zugelassen werden sollen. Also auch in diesem Ausnahmegesetze wird der executiven Gewalt nicht die Ernennung der Censoren, sondern, in Uebereinstimmung mit Art. 15 vom Jahre 1791, nur das zugestanden, was aus dem

unbezweifelten königlichen Rechte der Oberaufsicht (*Jus inspectionis*) nothwendig hervorgeht.

Den Einfluß der Reichsstände auf Bücher und Büchercensur in frühern Zeiten beweisen die Artikel 24 vom Jahre 1553 und 45 vom Jahre 1599. Der erstere besagt: „In Betreff der von Sr. Majestät erwähnten, irrige und gefährliche Grundsätze verbreitenden Bücher, vermögen die Stände keinen Beschluß zu fassen, indem es ihnen nicht bewußt ist, daß dergleichen auf ihren Besitztungen gedruckt und ausgegeben werden.“ — Diese Worte enthalten einen tiefern Sinn, als sie auf den ersten Anblick zu enthalten scheinen; aber ich will jetzt nicht weiter darauf eingehen, um nicht Dinge zur Sprache bringen zu müssen, die eben nicht gerne gehört werden; ich würde nämlich an eine der wesentlichsten Freiheitsbeschränkung, einer, zu höherer Cultur sich emporringenden, Nation zu erinnern haben.

Was Wunder also, wenn die Bewohner Ungarns, im Gefühl der Nothwendigkeit dieser höhern Culturentwicklung, das Joch und die Mißbräuche der Büchercensur tief und schmerzlich empfunden haben. Wenn man sich über irgend Etwas verwundern sollte, so wäre es wohl darüber, daß die Regierung nicht darauf bedacht war, in dem Verhältniß, in welchem sich das Emporstreben der Nation zu einer höhern Civilisationsstufe offenbarte, diesem Emporstreben, mittelst der Pressfreiheit, eine gleichmäßige und zweckdienliche Richtung zu geben; sondern daß sie es sich vielmehr angelegen sein ließ, dasselbe zurück zu drängen, und dadurch nur desto mehr aufzureizen. — Als ob die Josephinischen Zeiten so ganz spurlos an uns vorübergegangen wären! Als ob sie nicht einen regen Sinn für geistige Ausbildung und für Nationalität unter uns zurückgelassen hätten! Ich sage absichtlich Ausbildung

und Nationalität: denn diese beiden Dinge von einander zu trennen, ist für die Regierungen immer gefährlich, und — zum Glück für die Völker — auch immer vergeblich gewesen.

Sehen wir an einigen Beispielen, was man sich alles erlaubt hat seit dem Tode Josephs II. unsterblichen Andenkens. Ein Büchercensor verstümmelte ein, das ungarische Theater betreffendes Umlauffchreiben des Abauivarer Komitats; ein anderer verhinderte den Druck einer Lobschrift auf Joseph II.; ein dritter verstümmelte die Uebersetzung des Mendelsohn'schen Phädon. Im Jahr 1792 ward das Manuscript eines über den damaligen Zustand des Königreichs verfaßten Werkes von dem Referenten an der Hoffkanzlei mit dem Bedenken zurückgewiesen: daß es den Druck nicht verdiene. (Typum non meretur.) Die ungarische Uebersetzung von Millots Universalhistorie ward verboten; eben so eine, in etwas

anzüglichen Tone geschriebene Abhandlung über die Nationalindustrie, während das in einem weit heftigern Tone abgefaßte Werk des Jesuiten Szuhányi: *De origine et progressu ruinae Regnorum*, unangefochten die Censur passirte. Eine andere Abhandlung über den ungarischen Reichstag und dessen Organisation ließ die Hofkanzlei mittelst der königl. Statthalterei ebenfalls verbieten. Mittelst eines Intimat's derselben königl. Statthalterei vom 23. Juli 1793 wurden alle nicht privilegirten Buchdruckereien, unter Androhung eines Criminalprocesses, abgeschafft. Dieß Alles verursachte, daß mehrere Gespannschaften, unter andern die Abauivarer unter dem 10. Juni und 12. August 1793, die Gömörer unter dem 9. September, die Biharer unter dem 30. September desselben Jahres, ehrerbietige Gegenvorstellungen an den Monarchen richteten, und daß endlich auch die berühmte und

unsterbliche Repräsentation des Barser Komitats an das Licht trat.

Ich habe in diesem Augenblick alle seit dem 8. Februar 1726 unter Karl III. bis zum 16. Mai 1826 erlassenen, die Censur und die Druckpresse betreffenden Intimate, Dekrete, Rescripte, worunter auch die Josephinischen, vor meinen Augen liegen. Wenn diese nun an einander gehalten, und mit einander verglichen werden, welch ein unendliches Schwanken, welch ein bald vorwärts, bald rückwärts Schreiten in dieser für die Volksbildung so unendlich wichtigen Angelegenheit unter fünf auf einander folgenden Regierungen! welcher Wechsel der Grundsätze oft unter einer und derselben! Hätte denn, bei freigegebener Presse, nicht ein bedeutenderer und gleichförmigerer Fortschritt, im Laufe eines ganzen Jahrhunderts, bei uns statt finden müssen? Ich sage ein gleichförmigerer Fortschritt: denn das ist

eben auch einer von unsern größten Irrthümern, daß wir Cultur und Civilisation nicht als ein Ganzes erfassen, sondern die Ausbildung einzelner Theile und Zweige der Künste und Wissenschaften für dieses Ganze gelten zu lassen geneigt sind; — nicht als ob jeder Einzelne das ganze Feld des menschlichen Wissens anzubauen verpflichtet sein sollte, — welches an und für sich unmöglich ist, — aber den Zusammenhang und die Verwandtschaft der Künste und Wissenschaften unter einander sollte Jeder, der auf Bildung Anspruch macht, einsehen lernen.

Der Erkapuziner Chabot hat gesagt, daß man zu wählen habe: zwischen der Freiheit der Presse und der Presse der Freiheit. — Ich will zwar nicht mit dem Akademiker Duclos behaupten, daß gewisse Leute der Pressfreiheit aus eben dem Grunde gram sind, aus welchem die Nachtschwärmer die Straßenbeleuchtung verwünschen; aber es gereicht mir zum Trost

und zur Beruhigung, daß in dem freien England — wo die Aristokratie ebenfalls hoch angesehen ist — sich kein Minister — wenigstens nicht öffentlich — zum Vertheidiger der Büchercensur aufgeworfen hat, und daß die englische Regierung die Pressfreiheit als den Leitstern der Cultur und Civilisation betrachtet.

In England wird durch erwählte Geschworne (Jury), mit welchen ordentliche Richter untermischt zu Gericht sitzen, über Preßvergehungen abgeurtheilt; diese entscheiden zuerst über den Thatbestand, und dann über die Beziehung, das heißt, ob die in Klage stehende Thatsache wirklich ein Vergehen sei. Die Engländer lassen sich durch den Einwurf, daß bei dieser Einrichtung sich keine Gerichtspraxis bilden könne, durchaus nicht irre machen; denn zuerst sind den erwählten Geschwornen auch ordentliche Richter beigegeben; und dann wollen die Engländer, daß die correctionelle so-

wohl als die peinliche Rechtspflege nach Gesetzen und nicht nach Traditionen verwaltet werde; weßhalb sie denn auch den Zuchtpolizei-Tribunalen, so wie den Kriminalgerichten, keine supplementarische Gesetzgebungsgewalt zugestehen. — Da die Strafgesetze gegen Preßvergehen äußerst strenge sind, so wird der Grad der Schuld nach der Absicht des Beklagten bemessen, und die Preßvergehen gegen die Gesellschaft werden nicht schärfer geahndet, als die gegen Privatpersonen. Der Beklagte kann die Thatfache läugnen, oder er kann beweisen, daß er nicht die Absicht gehabt, den Königsfrieden zu stören. Verurtheilung sowohl als Lossprechung geschieht jederzeit mit der größten Feierlichkeit und Deffentlichkeit. Eine einzige Ungehörigkeit kann dieser sonst so liberalen Gesetzgebung vorgeworfen werden, daß nämlich der Ankläger die Anklage Monate und Jahre lang über dem Haupte des Angeklag-

ten schweben lassen darf, ohne zur Fortsetzung genöthigt zu sein. — Dieß ist im Allgemeinen das Verfahren der englischen Gesetzgebung bei Preßvergehungen gegen den König, gegen die Staatsgesellschaft, gegen Religion und Sitte, gegen die Ehre einzelner Personen. Die öffentlichen Handlungen der Minister und anderer Staatsbeamten unterliegen einer freien und rücksichtslosen Kritik von Jedermann, der es für gut findet, seine Meinung darüber auszusprechen oder drucken zu lassen. Und — wahrlich! — dieses Zügels bedarf es in allen Ländern und vorzüglich bei allen freien Völkern, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, früher oder später wieder unterjocht zu werden. Es würde mich zu weit führen, wenn ich auch die Preßgesetze anderer Völker hier aufzuführen wollte. Die meisten von ihnen — die Schweden allein möchte ich ausnehmen — befinden sich noch im Knabenalter der Freiheit,

und sind weit entfernt, einzusehen, daß die Pressfreiheit nicht nur die Prämisse aller gesellschaftlichen Freiheiten, sondern auch deren Palladium ist. In Wien und Berlin bestehen ungefähr dieselben Censuranstalten; da aber an diesen Orten meist nur unterrichtete und gebildete Männer als Büchercensoren angestellt werden, so pflegt auch ihr Verfahren weniger scrupulös und neckisch zu sein. Wohl gibt es aber auch Länder, in welchen, selbst nach überstandener Censur, dem Verfasser, Herausgeber oder Drucker eines literarischen Werkes die Last der Verantwortlichkeit auf dem Halse liegen bleibt; und in solchen Ländern ist für den freien Mann nicht gut wohnen.

Aus allem bisher Gesagten wird man leicht abnehmen, welche Gesetze ich in Bezug auf Pressfreiheit und Büchercensur für die dem Gemeinwohl der Staaten ersprießlichsten halte; und ich gestehe, daß ich die Pressgesetzgebung

der Engländer, welche hierin die größte Erfahrung haben, allen freien Völkern als ein Muster zur Nachahmung vorstellen möchte.

Die Bescheidenheit verbietet mir aber, hier etwas solches in Vorschlag zu bringen, das die Gränzen eines *voti separati* überschreiten und für etwas Anderes angesehen werden könnte, als für bloßes Material zum Behufe der Verhandlungen eines künftigen Landtages.

Politik und Gesetzgebung müssen heut zu Tage mit philosophischem Geiste behandelt werden. Darum ersuche ich meine Mitbürger, diese Darlegung meiner lange und reiflich durchdachten Ideen über Pressfreiheit und Büchercensur als einen Beweis meiner Liebe für König und Vaterland — als eine Frucht meiner Begeisterung für gesetzliche Freiheit, gütig und wohlwollend aufzunehmen, und sie einer nähern Prüfung und Beherzigung nicht unwerth zu erachten.

